

Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360), sowie der §§ 1 bis 3, 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt S. 916), geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 438) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Retzendorf vom 22.01.2003 und der Durchführung des Genehmigungsverfahrens durch die Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen.

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung- SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S 2245), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2245) – gültig im Beitrittsgebiet laut Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) Anlage I Kapitel V Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 – und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgelts fordert.

§ 2

Steuerbefreiung

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Geschicklichkeitsgeräten
 1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warenmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellen Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 9 Verpflichtete.

§ 5

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im **Kalenderjahr 2001** für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 80,00 DM
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 DM
2. an anderen Aufstellungsorten
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 40,00 DM
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 DM
3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 1.500,00 DM

(2) Ab dem **Kalenderjahr 2002** beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 41,00 EUR
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 26,00 EUR
2. an anderen Aufstellungsorten
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 20,00 EUR
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 8,00 EUR
3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 767,00 EUR

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7

Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche dem Amt Ostufer Schweriner See schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Gemeinde. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8

Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Halter hat bis zum 20. Tag jedes Kalendermonats bei der Gemeinde über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er sie Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist bis zu diesem Tage an das Amt Ostufer Schweriner See zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde erfolgt nur, wenn die Gemeinde einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachmeldung nicht nachkommt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 7 bis 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) und werden mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 6 Absatz 2 rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.
§ 6 Absatz 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 Absatz 1 außer Kraft.

Retgendorf, 28.04.2003

Folmann
Bürgermeister

Siegel

Die o. g. Satzung der Gemeinde Retgendorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 und § 129 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 25. April 2003 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die vorliegende Satzung wird gemäß § 2 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V 522, berichtigt GVOBl. S. 916) genehmigt. Für die Inkraftsetzung zum 01.01.2001 wird die Genehmigung nach § 2 Absatz 5 KAG erteilt. Somit wird die Satzung der Gemeinde Retgendorf über die Erhebung einer Vergnügungssteuer hiermit bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Retgendorf, 02. Juli 2003

Folmann
Bürgermeister

Siegel